

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt

gültig ab: 2. November 2020

Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen



Freizeit

- Kinos, zoologische Gärten, Tierparks, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Freizeitparks sowie andere Freizeitaktivitäten, die innerhalb und außerhalb von Gebäuden angeboten werden
- Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Fitnessstudios
- Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Solarien

Dienstleistungen:

- Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoostudios, Nagelstudios u.ä.

Gastronomie:

- Restaurants, Imbisse, Cafés, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken,

Beherbergungen/Tourismus:

- Touristische Übernachtungen in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Campingplätzen etc.
- Touristische Bus, Schiffs- und Kutschfahrten



Niedersachsen. Klar.



Freizeit:

- Individualsport allein, zu zweit oder im eigenen Hausstand

Dienstleistungen:

- Medizinische Dienstleistungen im Bereich Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Podologie oder Fußpflege
- Friseurbetrieb

Gastronomie:

- Außer-Haus-Verkauf, Lieferung und Abholungen von Speisen zum Verzehr zu Hause
- Versorgung in Hotel und Beherbergungsstätten für nicht-touristische Gäste
- Kantinen und Mensen

Beherbergungen:

- für Dienst- und Geschäftsreisen und zu notwendigen Zwecken zulässig
- Nutzung der eigenen Ferienwohnung/Ferienhaus sowie Dauercamping

Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen:

www.niedersachsen.de/coronavirus

Die **Corona-Hotline der Niedersächsischen Landesregierung** erreichen Sie unter **0511 120 6000** von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr sowie am Samstag/Sonntag von 10 bis 15 Uhr

